

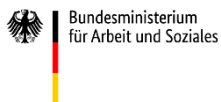
# DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

Matthias Dehmel

Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



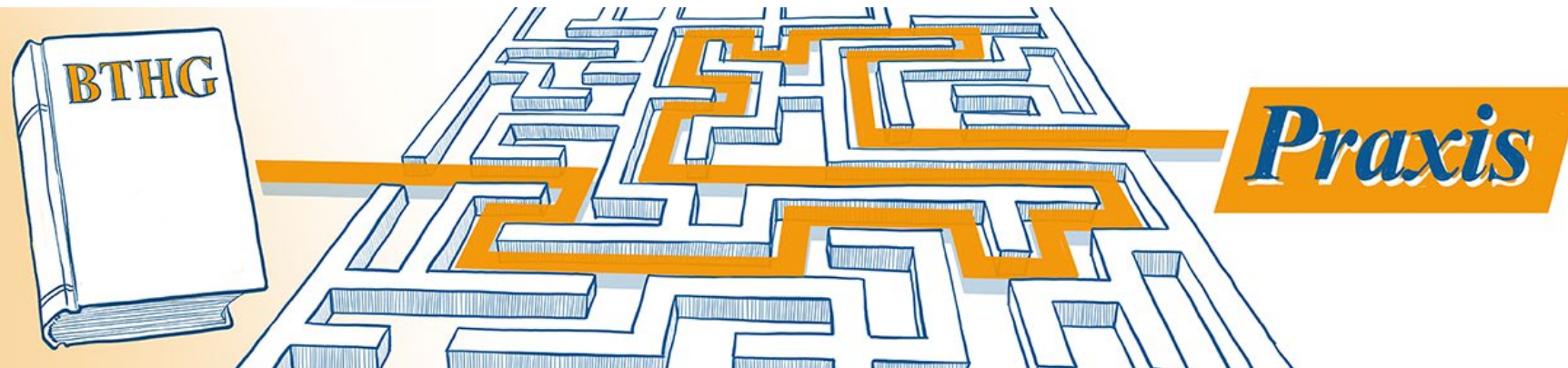
In Trägerschaft von:





Umsetzungsbegleitung  
Bundesteilhabegesetz

# PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



# PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ ÜBERBLICK



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis  
Dezember 2022**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Projektträger



**28** eigene und mehr als **30** externe Veranstaltungen (2018/2019)

**10** Vertiefungsveranstaltungen (2020)

**12** Regionalkonferenzen (2020-2022)

**9** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **30.000**

Besucher/Monat

ca. **250 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

# PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

## ZIELSTELLUNG

---



- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
  - Zielgruppen darüber hinaus:
    - Leistungserbringer
    - fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
    - seit 2020: Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufs- sowie ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX

# PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ: MAßNAHMEN

---

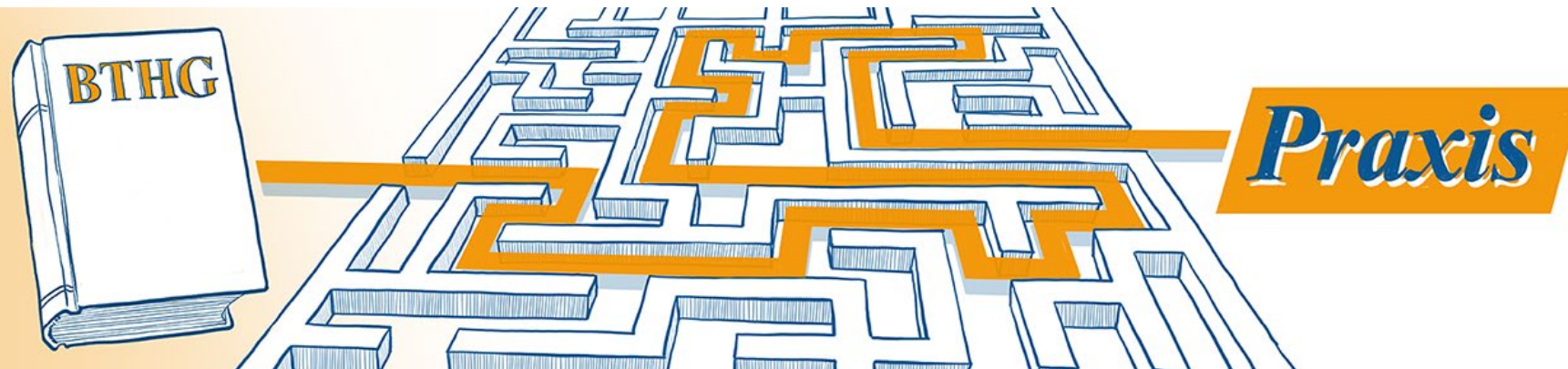


- Vertiefungsveranstaltungen 2018 – 2022
- Regionalkonferenzen 2018 – 2022
- Informations- und Dialogportal auf [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de) mit digitalen Fachveranstaltungen
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen



Umsetzungsbegleitung  
Bundesteilhabegesetz

# BTHG IM ÜBERBLICK – WESENTLICHE INHALTE UND PHASEN DES INKRAFTTRETENS



# HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
  - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
  - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

## Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
  - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
  - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
  - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

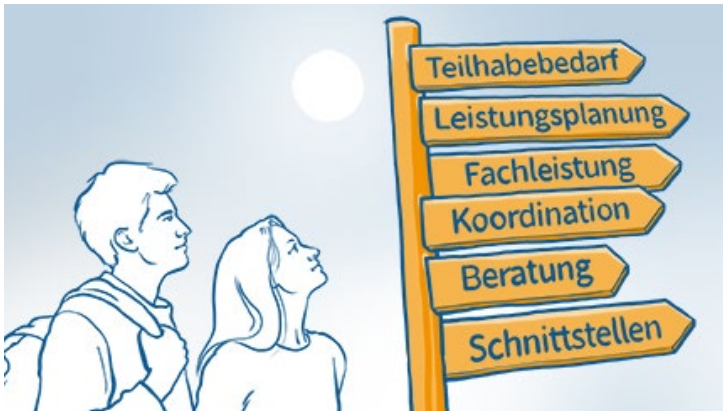




# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

## SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
  - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
  - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
  - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
  - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

## SGB IX, Teil 2

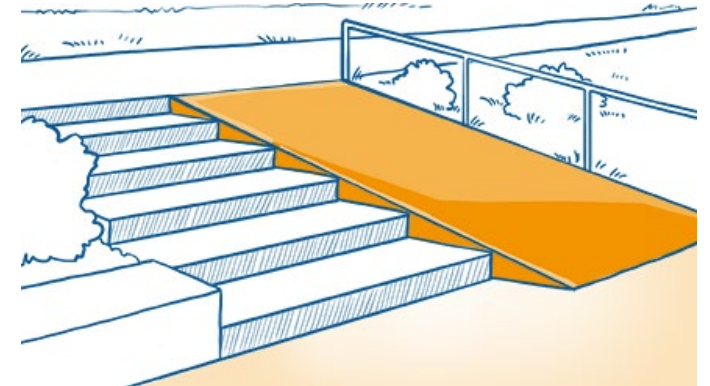
---



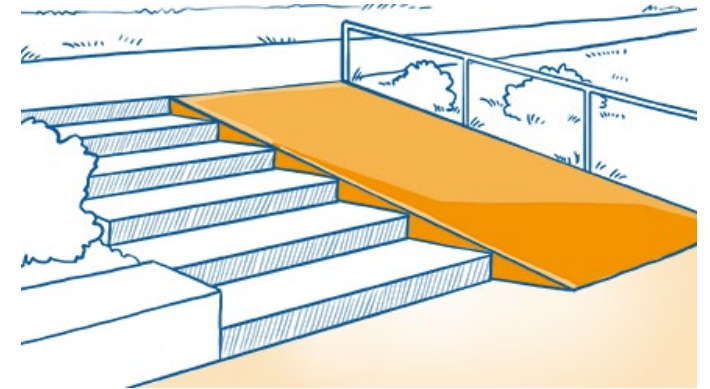
- SGB IX, Teil 2:
  - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
  - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
  - Veränderung der Gesamtplanung
  - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
  - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises

# INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
  - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
  - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
  - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
  - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
  - Einführung SGB IX, Teil 2
  - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
  - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
  - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



# UMSETZUNGSSTAND DES BTHG IN DEN BUNDESLÄNDERN



# UMSETZUNGSSTAND

## DIE THEMEN

---

- Zahlreiche Bestimmungen des BTHG werden durch Landesgesetze konkretisiert. Hierbei gibt es notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.
  - Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
  - Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
  - Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
  - Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX)
  - Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)
  - Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene durch Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 Abs. 1 SGB IX)

# **UMSETZUNGSSTAND**

## **AUSFÜHRUNGSGESETZE ZUM BTHG/SGB IX**

---

**In allen Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zum BTHG/SGB IX verabschiedet**

# BESTIMMUNG DER TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land („Lebensabschnittsmodell“)
- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)



# BESTIMMUNG DER TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/2)

- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“); Das Land bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Minderjährige zuständig
- **Saarland:** Land Saarland (Landesamt für Soziales)
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Sachsen-Anhalt)
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

- **Baden-Württemberg:** BEI\_BW, Erprobung beendet und Abschlussbericht veröffentlicht
- **Bayern:** BIBay
- **Berlin:** Teilhabeinstrument Berlin (TIB), Rechtsverordnung durch das Land Berlin im Juli 2019.
- **Brandenburg:** ITP Brandenburg landesweit eingeführt
- **Bremen:** Anwendung des B.E.Ni in einer modifizierten Version, Kooperation mit Niedersachsen zur Einführung eines B.E.Ni Bremen
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans
- **Hessen:** Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)
- **Meck-Pommern:** Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V).
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 3.0

- **Nordrhein-Westfalen:** BEI\_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL
- **Rheinland-Pfalz:** „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“
- **Saarland:** Teilhabeplan Saarland (THP-SL)
- **Sachsen:** Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 veröffentlicht
- **Sachsen-Anhalt:** Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)
- **Schleswig-Holstein:** Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 für alle Landkreise und kreisfreien Städte, zuvor wurde der ITP bereits ab 2011 in mehreren Modellregionen in Thüringen erprobt

# UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (1/4)

- Baden-  
Württemberg:** Es wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen. Die Überleitung findet zum 1. Januar 2020 statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31. Dezember 2021.
- Bayern:** Es wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen.
- Berlin:** Am 5. Juni 2019 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Land Berlin (vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages werden Übergangsregelungen getroffen (bis längstens 31. Dezember 2021).
- Brandenburg:** Zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer wurde ein Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen. Die aufgeführten Leistungstypen gelten weiter, bis diese durch neue Regelungen ersetzt werden.
- Bremen:** Der Landesrahmenvertrag wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Vertragsparteien einigen sich spätestens zum 1. September 2020 in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu gehen.

# UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (2/4)

---

- Hamburg:** Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen. Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2024, schriftlich gekündigt werden.
- Hessen:** Es wurde ein Übergangsrahmenvertrag bis Ende 2021 vereinbart.
- Mecklenburg-Vorpommern:** Der Landesrahmenvertrag ist am 1. Januar 2020 per Landesverordnung in Kraft getreten. Der Landesrahmenvertrag gilt unbefristet, Vergütungsvereinbarungen bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens bis 31.12.2020
- Niedersachsen** Es wurde eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- Nordrhein-Westfalen:** Am 23. Juli 2019 wurde ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) und den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern geschlossen.

# UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (3/4)

---

- Rheinland-Pfalz:** Der Landesrahmenvertrag wurde Ende 2018 zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für die volljährigen Menschen mit Behinderungen. Wie beim Landesrahmenvertrag für minderjährige Menschen mit Behinderungen, der von den 36 Kommunen mit den Leistungserbringern abgeschlossen wurde, gelten Übergangsregelungen bis Ende 2022.
- Saarland:** Am 10. Dezember 2019 wurde zwischen dem Sozialministerium und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar eine Übergangsvereinbarung geschlossen, die längstens bis zum 31.12.2021 gilt. Parallel dazu wird ein Landesrahmenvertrag verhandelt.
- Sachsen:** Am 5. August 2019 wurde der Rahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer unterzeichnet.
- Sachsen-Anhalt:** Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX wurde am 14. August 2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Übergangsregelungen gelten bis Ende 2021.

# UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (4/4)

---

## **Schleswig- Holstein:**

Der Landesrahmenvertrag wurde am 12. August 2019 zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein, dem Land und Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.

## **Thüringen:**

Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden. Übergangsvereinbarungen gelten bis spätestens zum 31.12.2022.

# KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

[info@umsetzungsbegleitung-bthg.de](mailto:info@umsetzungsbegleitung-bthg.de)

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Bleiben Sie auf dem Laufenden:  
[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter)

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages